

**Ergänzende Bedingungen der Stromkontor Rostock Port GmbH (Grundversorger) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung - StromGUV) vom 26.10.2006 und mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorungsverordnung – GasGUV) vom 26.10.2006 und Preisblatt der Stromkontor Rostock Port GmbH gültig ab 01.01.2018**

Die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt der Stromkontor Rostock Port GmbH gelten für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom und Gas aus dem Niederspannungs- und Niederdrucknetz sowie für die Versorgung von Kunden aus den vorgenannten Netzen, die weder in die Grund- noch in die Ersatzversorgung der Stromkontor Rostock Port GmbH fallen und auch keinen Sonderkundenvertrag mit der Stromkontor Rostock Port GmbH abgeschlossen haben.

**I. Ergänzende Bedingungen**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 Strom- / GasGUV)**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Strom- / Gasanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SKR vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung des Strom- / Gasverbrauches erheblich erhöhen kann. Erheblich ist eine Änderung des Strom- / Gasverbrauches, wenn sie um mehr als 20 vom Hundert vom Vorjahresverbrauch abweicht.

**2. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 12 und 13 Strom-/GasGUV)**

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, festgestellt und abgerechnet. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die SKR berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend abzurechnen.

2.2 Innerhalb dieses Zeitraumes gemäß Ziffer 2.1 erhebt die SKR Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen für den Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.

2.3 Bei Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

**3. Zahlungsweise (zu § 16 Abs. 3 Strom- / GasGUV)**

3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, Überweisung, Dauerauftrag oder Bareinzahlung an der Kasse der SKR zu leisten. Die Kassen der SKR befinden sich in nachfolgenden Geschäftsräumen:

- Stromkontor Rostock Port GmbH, Zum Wasserwerk 3, 18147 Rostock
- Stromkontor Netzgesellschaft mbH, TechnologiePark Bergisch Gladbach, Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach
- Stromkontor Netzgesellschaft mbH, August-Bebel-Str. 26-53, 14482 Potsdam und hat folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr.

3.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SKR kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung und die Einhaltung der Fälligkeit ist der Eingang der Zahlung bei der SKR.

**4. Zahlung und Verzug (zu § 17 Strom- / GasGUV)**

4.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SKR angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SKR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen.

4.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu tragen. Weiterhin kann die SKR die Kosten für die Bearbeitung von Rückschecks und Rücklastschriften berechnen.

**5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (zu § 14 Strom- / GasGUV)**

5.1 Die SKR ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Umstände liegen insbesondere bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung und nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen vor.

5.2 Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die SKR auch ein Vorkassensystem beim Kunden einrichten.

**6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 19 Strom-/GasGUV)**

6.1 Der Kunde hat die Kosten der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung nach einer berechtigten Unterbrechung zu ersetzen.

6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Die SKR ist berechtigt, die Kosten der Wiederherstellung im Voraus zu verlangen.

6.3 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, kann die SKR die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden berechnen.

**7. Kündigung, Wohnungswechsel (zu § 20 Strom- / GasGUV)**

7.1 Bei der Kündigung des Grundversorungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

7.2 Die Kündigung des Grundversorungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Datum des Auszugs, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung Name und Adresse des Nachmieters, sofern bekannt.

7.3 Weiterhin hat der Kunde der SKR zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Grundversorungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung mitzuteilen.

**8. Kosten**

Die SKR ist in den Fällen der Ziffern 4.2, 4.3, 6.1, 6.3 berechtigt, nach ihrer Wahl die Kosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand oder pauschal (siehe Preisblatt der SKR) zu berechnen. Im Fall der Berechnung von Pauschalen hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die berechneten Kosten nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die jeweilige Pauschale ausweist.

**9. Datenverarbeitung**

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie veröffentlicht auf unserer Homepage [www.stromkontor.org](http://www.stromkontor.org).

**10. Inkrafttreten (zu § 5 Strom- / GasGUV)**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Die SKR ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

**II. Preisblatt der Stromkontor Rostock Port GmbH (gültig ab 01.01.2018)**

Den nebenstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.

	Euro netto	Euro brutto
<b>1. Zu Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug)</b>		
Mahnung	5,00	
Sperrandrohung	10,00	
Bearbeitung eines Rückschecks / einer Rücklast (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	10,00	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der SKR	30,00	
Inkassogänge	30,00	
<b>2. Zu Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung)</b>		
Unterbrechung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom- / Gas-Zählerplatz	99,50	
Unterbrechung der Versorgung durch physische Trennung des Strom-Netzanschlusses	199,00	
Unterbrechung der Versorgung durch physische Trennung des Gas-Netzanschlusses	199,00	
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom- / Gas-Zählerplatz		
- innerhalb der Geschäftszeit (Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr, außer an Feiertagen)	99,50	118,41
- außerhalb der Geschäftszeit und / oder am gleichen Tag der Sperrung auf ausdrücklichen Kundenwunsch	75,00	89,25
Wiederherstellung der Versorgung durch Herstellung des Strom-Netzanschlusses	590,00	702,10
Wiederherstellung der Versorgung durch Herstellung des Gas-Netzanschlusses	590,00	702,10
Für jede vom Kunden zu vertretene Anfahrt zur Unterbrechung	99,50	
Für jede vom Kunden zu vertretene Anfahrt zur Wiederherstellung	99,50	118,41
<b>3. Preise für besondere Leistungen der SKR</b>		
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch den Kunden)	15,00	17,85
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch SKR auf Kundenwunsch)	45,00	53,55
Nachdruck von Rechnungen	5,00	5,95
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr)	20,00	23,80
Umstellung des Ablese- oder Fälligkeitstermins	8,50	10,92
Zusätzliche Ablesungen auf Kundenwunsch	35,00	41,65
Adressfeststellungen	19,00	